

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen

Drucksache: 129/11

Als Ergebnis einer umfassenden Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens zur Telekommunikation traten Ende 2009 zwei Änderungsrichtlinien in Kraft. Die Vorgaben des europäischen Richtlinienpakets sollen bis 25. Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der novellierten europäischen Vorgaben ist es, die Wettbewerbsentwicklung im europäischen Binnenmarkt und den Ausbau neuer, hochleistungsfähiger Netze im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft zu stärken.

Im Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen vorgesehen, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Aufbaus hochleistungsfähiger Breitbandnetze zum Ziel haben. Hierzu gehört u. a. die ausdrückliche Ermächtigung für die Bundesnetzagentur, langfristige Regulierungskonzepte vorzugeben und damit die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen. Dem Investor soll eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital ermöglicht werden. Um Kooperationen und das so genannte Infrastruktursharing zu verbessern und so den bestehenden Infrastrukturatlas zu optimieren, erhält die Bundesnetzagentur die neue Befugnis, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen anzufordern.

Die Nutzung von Frequenzen soll effizienter und flexibler werden. Verschärfte Sanktionsmöglichkeiten sollen dazu führen, dass Funkfrequenzen zukünftig auch tatsächlich genutzt und nicht nur vorgehalten werden. Gleichzeitig sollen Übertragbarkeit, Handel, Vermietung und gemeinsame Nutzung von Frequenzen offener gestaltet werden.

Das Vertrauen der Verbraucher soll durch eine Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit gestärkt werden. Die Verbraucher sollen künftig den Telefon- oder Internetanbieter reibungslos wechseln können. Es soll verhindert werden, dass Verbraucher vom Wechsel zu einem günstigeren Anbieter abgehalten werden, weil sie befürchten müssen, dass infolge mangelnder Kooperation der beteiligten Unternehmen der Telefonanschluss über Tage unterbrochen ist. Zusätzlich werden aktuelle nationale verbraucherrechtliche Themen aufgegriffen. Hierzu gehören Regelungen zur Warteschleifenproblematik sowie zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunkrufnummer beim Wechsel des Anbieters. Außerdem sollen die Rechte des Verbrauchers beim Umzug und dem damit verbundenen Wechsel des Festnetzanschlusses gestärkt werden.

Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Einführung zusätzlicher Informations- und Transparenzverpflichtungen mit dem Ziel optimiert, sensible Daten besser zu schützen und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken. Mit dem Gesetz sollen ferner die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im TKG und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** sowie der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** schlägt vor, dass Planungssicherheit für Investoren neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen auch durch eine an der Amortisationsdauer orientierte Nutzung des Investors bei der Inhouse-Verkabelung erreicht werden sollte. Es werden jedoch auch Zweifel daran geäußert, dass die gesetzten Ausbauziele allein über Anreiz bietende Vorschriften wie dem Telekommunikationsgesetz flächendeckend erreicht werden können. Aus diesem Grund werde eine zukünftige Beteiligung der Länder an den möglichen zukünftigen Erlösen des Bundes aus Frequenzversteigerungen erwartet, da diese aus dem Bereich der Telekommunikation stammenden zusätzlichen Einnahmen zweckgebunden für den weiteren flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsausbau verwendet werden sollen. In diesem Kontext wird daher auch eine Ausweitung der Bestimmungen des § 77a empfohlen. Hier sollte ein noch stärkerer Fokus auf gesamtwirtschaftlich effiziente Lösungen für den Infrastrukturausbau gesetzt werden. Ineffiziente Duplizierungen von Glasfaserstrecken sollten vermieden und stattdessen die Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur zur Mitnutzung bereits bestehender Infrastrukturen auch auf andere Wirtschaftssektoren, insbesondere aber auf Infrastrukturen im Eigentum der öffentlichen Hand ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck werde die zeitnahe Erarbeitung eines Infrastrukturgesetzes gefordert, um dieses Anliegen in der Praxis umsetzen zu können. Den Ländern, denen beim Breitbandausbau eine zentrale Rolle an der Schnittstelle zwischen Bund und Kommunen zukomme, solle der Infrastrukturatlas über eine elektronische Schnittstelle zugänglich gemacht werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** schlagen ein generelles Sonderkündigungsrecht für den Fall des Wohnsitzwechsels vor, differenzieren aber bei der Kündigungsfrist: Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, bleibt es bei der dreimonatigen Kündigungsfrist. Wird die Leistung hingegen angeboten, so verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs Monate. Ferner empfehlen sie die Einrichtung privatrechtlicher organisierter Schlichtungsstellen, da der Anwendungsbereich des vorgesehenen Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur begrenzt sei.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** bittet u. a. darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden Probleme, die sich aus einem stark segmentierten Markt verschlüsselter Rundfunk- und Medienangebote ergeben, gelöst und offene Märkte und ein funktionierender Wettbewerb auch in Bezug auf IP-basierte Rundfunkdienste hinreichend gefördert werden können. Des Weiteren

plädiert er dafür, die nach Umwidmung von Rundfunkfrequenzen für rundfunkfremde Zwecke etwa anfallenden Erlöse nach Abzug der umstellungsbedingten Kosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufzuteilen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** legt u. a. Wert darauf, dass die Notrufabfragestellen weiterhin Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von den Diensteanbietern automatisch sofort mit dem eingehenden Notruf und als unmittelbarer Bestandteil des Notrufs übermittelt bekommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei davon auszugehen, dass sich die Notrufabfragestellen künftig die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, nach der Annahme des Notrufs und ggf. parallel zum Notruf von unterschiedlichen Diensteanbietern selbst abholen müssen.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 129/1/11** ersichtlich.

